

Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Erbringung von Verpackungsleistungen der Contrans Logistik GmbH und der Conpack GmbH

Stand: Oktober 2017

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Erbringung von Verpackungsleistungen (nachfolgend Verpackungsbedingungen genannte) gelten ausschließlich für die von der Contrans Logistik GmbH und der Conpack GmbH (im Folgenden als Auftragnehmer bezeichnet) erbrachten Verpackungsleistungen. Entgegenstehende oder von diesen Verpackungsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer hat diesen zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Verpackungsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender abweichender Bedingungen die Leistungen vorbehaltlos erbringt.
2. Diese Verpackungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, ferner mit Unternehmen, die konzernmäßig oder unter dem Dach einer Holding mit dem Auftraggeber verbunden sind.
3. Sollten im Zusammenhang mit Verpackungsaufträgen Speditionsleistungen und/ oder Transportaufträge sowie Lagerleistungen Vertragsgegenstand werden, so gelten für diese Leistungen die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) 2017 im Verhältnis zum Auftraggeber.

§ 2 Angebot

1. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend; eine Bindung tritt erst durch eine Auftragsbestätigung oder durch tatsächliche Ausführung der Arbeiten ein, die Gegenstand des Auftrages sind.
2. Mündliche Vereinbarungen sowie alle sonstigen Erklärungen, insbesondere Nebenabreden und Veränderungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Für die Wahrung der Schriftform genügt der Austausch korrespondierender E-Mails ohne Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien auf derselben Urkunde.

§ 3 Leistungsumfang

1. Vertragsgegenstand ist die Herstellung einer Verpackung nach den Anforderungen, die sich aus der Auftragsbestätigung und nach den vereinbarten Anforderungen des Kunden ergeben.
Eine Beratungspflicht des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber über die Anforderungen an die Verpackung besteht nicht, es sei denn eine solche wurde besonders vereinbart. Der Auftragnehmer setzt voraus, dass der Auftraggeber geprüft hat, welche Anforderungen an die erforderliche Verpackung zu stellen sind. Der Umfang der Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers ergibt sich ausschließlich aus den in dem Auftrag / der Auftragsbestätigung des Auftraggebers schriftlich erteilten Anforderungen an die Verpackung.
2. Als Verpackungsleistung gilt, vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen, die Herstellung des Packstücks (inkl. Packmittel) als vereinbart.
3. Die Verpackung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers. Der rechtzeitige An- und Abtransport der Güter obliegt dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber die Fertigstellung der Verpackung an; der Auftraggeber ist verpflichtet, die Verpackung bzw. die verpackten Güter unverzüglich abzuholen. Die Abholung auch durch ein beauftragtes Transportunternehmen gilt als Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers.
Erfolgt keine sofortige Abholung nach der Mitteilung über die Fertigstellung, erklärt sich der Auftragnehmer bereit, die verpackte Ware gegen Übernahme der Kosten durch den Auftraggeber einzulagern.
4. Zur Erstellung einer luftdichten Verpackung unter Beifügung von Trockenmitteln bzw. zum Ergreifen sonstiger Korrosionsschutzmaßnahmen ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, es sei denn, aus der Auftragsbestätigung ergibt sich etwas anderes. In diesem Fall ist grundsätzlich zwischen den Parteien festzulegen, für welchen Zeitraum der Korrosions- bzw. Konservierungsschutz benötigt wird. Die Festlegung des Zeitraumes hat Auswirkungen auf die Wahl der Verpackungsmaterialien und der konkreten Schutzmaßnahmen. Soweit nicht anders vereinbart, gewährt der Auftragnehmer Korrosions- und Konservierungsschutz in

diesen Fällen für einen maximalen Zeitraum von sechs Monaten, gerechnet ab Anzeige der Fertigstellung, es sei denn wurde etwas abweichendes vereinbart..

5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Erbringung der Verpackungsleistungen qualifiziertes Fachpersonal einzusetzen und die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.

§ 4 Verpflichtungen des Auftraggebers

1. Die ordnungsgemäße Erfüllung des Verpackungsauftrages setzt voraus, dass das zu verpackende Gut in einem für die Durchführung des Verpackungsauftrages bereiten und geeigneten Zustand rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird. Wenn schriftlich nicht anders vereinbart, sind besonders korrosionsanfällige Teile gesäubert und mit geeigneten Kontaktkorrosionsschutzmitteln behandelt zu übergeben. Auf Anforderung des Auftragnehmers ist der Auftraggeber verpflichtet, nähere Angaben zur Verwendung von Korrosionsschutzmitteln zur Verfügung zu stellen und diese in geeigneter Weise zu belegen.
2. Der Auftraggeber hat die zutreffenden Gewichtsangaben und sonstigen besonderen Eigenschaften des Gutes schriftlich bekannt zu geben. Hierzu gehören insbesondere Angaben über den Schwerpunkt und für Kranarbeiten die Bekanntgabe der Anschlagpunkte. Gefahrgüter sind mit allen notwendigen Angaben schriftlich zu deklarieren.
3. Auf eine etwa zusätzlich notwendige und besondere Behandlung des zu verpackenden Gutes hat der Auftraggeber schriftlich hinzuweisen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer insbesondere darüber zu informieren, für welche Güter wegen besonderer Korrosionsgefährdung Dichtverpackungen unter Zugabe von Trockenmitteln oder andere Korrosionsschutzverfahren herzustellen sind.
4. Der Auftraggeber hat schriftlich auf besondere Risiken hinzuweisen, wie sie sich aus behördlichen Vorschriften und den Anforderungen des jeweiligen Transportweges, von Lade- und Transportmitteln (z.B. Bulk-Carrier), sowie bei einer eventuell vorgesehenen Nachlagerung auch hinsichtlich allgemeiner Umwelteinflüsse ergeben.
5. Für die Übersetzung von Kollilisten in Fremdsprachen ist der Auftraggeber verantwortlich.
6. Soweit ein Verpackungsauftrag außerhalb der Räumlichkeit des Auftragnehmers durchzuführen ist, hat der Auftraggeber

ausreichend Platz, Energie und die erforderlichen Hebezeuge in einwandfreiem Zustand einschließlich des notwendigen Bedienungspersonals für eine zügige und fachgerechte Durchführung des Verpackungsauftrages unentgeltlich bereit zustellen.

Für diesen Fall unterliegen die Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht den Weisungen des Personals des Auftraggebers, soweit es um die Ausführung der geschuldeten Verpackungsleistungen geht.

7. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die zur Markierung erforderlichen Angaben schriftlich rechtzeitig vor Durchführung der Verpackung zu übermitteln.
8. Der Auftraggeber trägt alleine die Verantwortung für eine ausreichende Versicherung der zu verpackenden bzw. verpackten Güter (z.B. Transport-, Lager-, Feuerversicherung). Soweit der Auftragnehmer für den Auftraggeber eine Versicherung abschließen soll, ist hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen. Der Auftraggeber trägt die damit verbundenen Aufwendungen gesondert.

§ 5 Preise / Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind die Angebote des Auftragnehmers auf der Grundlage der am Tage der Angebotsabgabe gültigen Rohmaterialpreise, Arbeitslöhne etc. berechnet. Soweit nicht anders vereinbart, gelten sämtliche Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Treten bei der Ausführung des Auftrages unvorhersehbare erschwerte Arbeitsbedingungen auf oder verzögert sich die Abwicklung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, ist er berechtigt, die Preise entsprechend dem zu erbringenden Mehrbedarf anzupassen, und zwar auf der Grundlage der Kalkulation der ursprünglich geschuldeten Leistungen. Das gilt insbesondere, wenn vom Auftragnehmer nicht zu verantwortende Stillstandskosten entstehen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über etwa anfallende Mehrkosten frühzeitig zu informieren.

2. Der Abzug von Skonto und sonstige Abzüge bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
3. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als vier Monaten ist der Auftragnehmer berechtigt, zwischenzeitlich für Beschaffung und Herstellung eingetretene und von ihm nicht zu vertretende Kostensteigerungen oder Kostensenkungen, insbesondere

aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, einschließlich der durch Gesetzesänderungen bedingte Kostenänderungen, durch entsprechende Änderungen der Preise zu berücksichtigen.

4. Gegenüber Ansprüchen aus dem jeweiligen Auftrag gleich aus welchem Rechtsgrund ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, wenn der Gegenanspruch des Auftraggebers rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist; darüber hinaus besteht ein Zurückbehaltungsrecht nur, soweit die Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

§ 6 Leistungszeiten / Verzug

1. Lieferfristen und Liefertermine gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese vom Auftragnehmer im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich zugesagt werden. Der Auftragnehmer ist an Lieferfristen und Lieferzeiten nicht gebunden, wenn der Auftraggeber seinen Obliegenheiten (insbesondere gemäß § 4 dieser Verpackungsbedingungen) nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Die Leistungszeit verlängert sich beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse angemessen, soweit die Verzögerung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verzögerungen bei dem Auftragnehmer oder an anderen Stellen eintreten ist, wie z. B. unvorhergesehene Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, nicht rechtzeitige Belieferung mit den erforderlichen Verpackungsmaterialien trotz ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Bestellung. Eine Verlängerung der Leistungszeit tritt auch dann ein, wenn die vorerwähnten Ereignisse während eines bereits vorliegenden Leistungsverzuges entstehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beginn und Ende derartiger Ereignisse dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
3. Setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine den Umständen nach angemessene Frist mit Ablehnungsandrohung, nachdem der Auftragnehmer bereit in Verzug geraten ist, so ist der Auftraggeber berechtigt, sofern auch diese Frist aus Gründen verstrichen ist, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen jedoch dem Auftraggeber nur zu, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 7 Gefahrübergang

Soweit nicht anders vereinbart, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung ab Beginn der Verladung Ausgangsfahrzeug auf den Auftraggeber über, spätestens jedoch dann, wenn er das verpackte Gut entgegennimmt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an seinen Verpackungsmaterialien bis zum Ausgleich aller entstandenen Verbindlichkeiten des Auftraggebers dem Auftragnehmer gegenüber vor; und zwar auch für solche aus anderen Aufträgen.
2. Wird eine erstellte Verpackung oder Verpackungsmaterial durch Verbindung wesentlicher Bestandteil zu verpackender Güter, so steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Fakturenwertes zum Zeitwert der Hauptsache zu. Insoweit wird die Hauptsache vom Auftraggeber kostenlos mit verkehrsüblicher Sorgfalt für den Auftragnehmer verwahrt.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die zu verpackenden und verpackten Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt dem Auftragnehmer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderungen des Auftragnehmers ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Lieferungen ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

4. Wird die Vorbehaltssache vom Auftraggeber zusammen mit anderen nicht dem Auftragnehmer gehörenden Sachen, sei es ohne, sei es nach Verbindung mit anderen Sachen, verkauft, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltssache als vereinbart.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die dem Auftragnehmer zustehende Sicherheit auf Verlangen des Kunden soweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Auftragnehmers die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Auftragnehmer.

§ 9 Gewährleistung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Verpackungen bzw. verpackten Güter vor Beginn des Abtransportes auf äußerlich erkennbare Mängel/Schäden zu untersuchen und Mängel innerhalb einer Frist von drei Werktagen schriftlich anzuzeigen.

2. Werden später Mängel an der erstellten Verpackung gerügt, sind sämtliche vom Auftragnehmer verwendeten Materialien vollständig aufzubewahren. Außerdem ist ein etwaiger Warenschaden am verpackten Gut fotografisch und/ oder durch Videoaufzeichnung mitsamt der Verpackung zu dokumentieren; der Auftraggeber ist verpflichtet, den Empfänger der verpackten Sendungsgüter vertraglich anzuhalten, die Verpackungsmaterialien vollständig aufzubewahren und die Schäden an den Sendungsgütern in der oben beschriebenen Weise zu dokumentieren (§ 9 Ziff. 2). Der Auftraggeber sichert zu, in einem derartigen Schadensfall den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, um zu ermöglichen, dass der Auftragnehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter selbst vor Ort entsprechende Schadenfeststellungen treffen können.

Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, sind jedwede Gewährleistungsansprüche betreffend eine etwa fehlerhafte Verpackung ausgeschlossen.

§ 10 Haftung

1. Für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer dem Grunde nach im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach folgender Maßgabe:
2. Grundlegend haftet der Auftragnehmer für Schäden (außerhalb der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit) nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten

seiner gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter; das gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (so genannter Kardinalpflichten) im Zusammenhang mit den von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen.

Die Haftung wird - außer im Falle des vorsätzlichen Handelns - auf vorhersehbare vertragstypische Schäden beschränkt; gemeint ist dabei der Schaden, der typischerweise im Zusammenhang mit Verpackungsleistungen auftreten kann. Ebenso wird die Haftung für Mangel- folgeschäden ausgeschlossen, insbesondere für Schäden, die nicht an dem von dem Auftragnehmer verpackten oder zu verpackenden Gut selbst entstanden sind, wie z. B. Produktionsausfall, entgangener Gewinn, nutzlose Investitionen, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellten des Auftragnehmers haben den Schaden durch grob fahrlässiges Handeln bzw. Vorsatz verursacht.

Die Haftungsbeschränkung auf den vorhersehbaren Schaden gilt nicht, wenn durch den Auftragnehmer bei Ausführung des Auftrages wesentliche vertragstypische Pflichten (so genannte Kardinalpflichten) verletzt wurden.

4. Der Auftragnehmer übernimmt ferner keine Haftung für Schäden, die darauf beruhen, dass die Verpackung geändert, eine beschädigte Verpackung ohne Hinzuziehung des Auftragnehmers geöffnet wird oder an der Verpackung sonstige Eingriffe ohne vorherige Einwilligung oder Hinzuziehung des Auftragnehmers vorgenommen werden.
5. Der Auftraggeber trägt die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Leistungen des Auftragnehmers und deren Ursächlichkeit für den Eintritt des Schadens an dem verpackten/zu verpackenden oder gegen Korrosion zu schützenden Gut; die Vermutung des § 427 Abs. 2 HGB gilt hierbei im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nicht. Der Ursachenbeweis durch den Auftraggeber zu Lasten des Auftragnehmers setzt voraus, dass keine Fremdeinwirkungen durch Dritte für die Entstehung des Schadens ursächlich waren, insbesondere keine Vorgänge im Zusammenhang mit dem Transport, dem Umschlag, der Stauung oder der Lagerung.
6. Der Auftragnehmer ist von seiner Haftung befreit, wenn ihm ein Schaden nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung gemeldet wurde und ihm Gelegenheit gegeben wird, an der Schadensfeststellung teilzunehmen; hierbei hat der Auftraggeber bei dem von ihm beauftragten Transport- unternehmen und/oder dem Empfänger vertraglich sicherzustellen, dass festgestellte Schäden sofort angezeigt werden.

Im Schadensfall soll der Auftraggeber das gesamte Verpackungsmaterial zur Einsichtnahme und Prüfung aufbewahren. Außerdem sollen die eingetretenen Schäden fotografisch und/oder per Video dokumentiert werden (vgl. § 9 Abs. 2).

7. Bei Schäden im Zusammenhang mit Transportleistungen sowie Einlagerungen nach Anzeige der Fertigstellung gegenüber dem Auftraggeber haftet der Auftragnehmer nach den Allgemeinen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp), dort gemäß den Haftungsbeschränkungen der Ziffern 23, 24 ADSp.

§ 11 Verjährung

Alle gegen den Auftragnehmer gerichteten Mängelhaftungs- und Schadensersatzansprüche verjähren nach einem Jahr ab Abnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen.

§ 12 Rückgabe von Verpackungen

Soweit der Auftragnehmer aufgrund der Verpackungsverordnung zur Rücknahme von Verpackungsmaterial (insbesondere Transportverpackung) verpflichtet sind, hat der Auftraggeber das entsprechende Material auf seine Kosten und Gefahr zurückzuliefern und die Kosten einer erforderlichen Entsorgung zu tragen.

§ 13 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, es sei denn zwingende gesetzliche Bestimmungen bestimmen weitere Gerichtsstände. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, den Auftraggeber auch an dessen Sitz zu verklagen.
2. Auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien findet deutsches Recht Anwendung; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich hiervon ausgeschlossen.
3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, nichtig, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt. Im Falle von unwirksamen und lückenhaften Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die gesetzlichen Regelungen.
4. Sämtliche erforderliche Daten der Auftraggeber werden unter Beachtung des Datenschutzgesetzes in der EDV des Auftragnehmers gespeichert.